

Offenlegungsbericht nach Art. 13 Abs. 1 CRR
der Bremer Landesbank
nach HGB zum 31. Dezember 2015

Inhalt

Offenlegungsbericht nach Art. 13 Abs. 1 CRR der Bremer Landesbank nach HGB zum 31. Dezember 2015

Präambel	3
Offenlegung durch die Institute (§ 26a Abs. 1 KWG)	4
Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	6
1. Methode zur Bilanzabstimmung (Art. 437 CRR).....	9
2. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR).....	21
Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR).....	30
3. Eigenmittelanforderungen je Risikoart (Art. 438 CRR)	30
4. Sicherungsmechanismen auf Institutebene (Art. 438 CRR)	33
Kreditrisiko	34
5. Kreditrisiken (Art. 438 CRR)	34
6. Gesamtes Kreditvolumen (Art. 452e CRR).....	35
7. Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 CRR).....	36
8. Risikovorsorge (Art. 442 CRR und Art. 439 CRR).....	42
9. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	45
9.1 Eigenkapitalentlastende Sicherheiten (Art. 453 CRR).....	45
9.2 Aufrechnungsvereinbarungen (Art. 453 CRR).....	47
Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Art. 451 CRR).....	49

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Präambel

Mit dem vorliegenden Bericht zum 31. Dezember 2015 legt die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, Bremen, als bedeutendes Tochterunternehmen der Nord/LB-Gruppe alle gemäß CRR zu diesem Stichtag geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen. Ausgenommen hiervon sind die Offenlegungen zur Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung. Diese erfolgen wie bisher in einem separaten Vergütungsbericht.

Der Offenlegungsbericht tritt als zusätzliches Dokument neben den Geschäftsbericht der Bremer Landesbank. Basis der quantitativen Angaben des vorliegenden Berichts ist das HGB, das zum Berichtsstichtag die Grundlage für die Erstellung von aufsichtsrechtlichen Meldungen gemäß CRR in der Bremer Landesbank war. Offengelegt werden Informationen über das Eigenkapital auf der einen Seite sowie die wesentlichen Risiken auf der anderen Seite.

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Darstellung der Organisation des Risikomanagements einschließlich der verwendeten Risikosteuerungsmodelle, verweisen wir auf den Lagebericht der Bremer Landesbank, die Grundlagen der Bremer Landesbank sowie den Prognose-, Risiko- und Chancenbericht. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Art. 434 CRR sowohl auf der Internetseite der NORD/LB unter www.nordlb.de/investor-relations/berichte als auch der Internetseite der Bremer Landesbank unter <https://www.bremerlandesbank.de/investor-relations/geschaeftsberichte/> veröffentlicht.

Offenlegung durch die Institute (§ 26a Abs. 1 KWG)

Die Organe der Bremer Landesbank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung. Während der Vorstand die Geschäfte der Bank führt, ist es Aufgabe des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse (Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss, Vergütungskontrollausschuss und Förderausschuss), den Vorstand zu bestellen, zu beraten und zu überwachen. Der Trägerversammlung obliegen neben der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Planung insbesondere Entscheidungen von Grundsatzfragen.

Der Vorstand der Bremer Landesbank besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Bank und der vom Aufsichtsrat und der Trägerversammlung beschlossenen Richtlinien und Grundsätze für die Geschäfte der Bank sowie seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Vorstandssitzungen wird der Vorstand regelmäßig und zeitnah über die Risikolage und das Risikomanagement der Bank in Kenntnis gesetzt.

Die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans der Bremer Landesbank ist in der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss gemäß § 25d Abs. 11 KWG festgehalten. Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Ermittlung von Bewerbern für die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern diese nicht von den Trägern benannt beziehungsweise entsandt werden oder nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und spricht diesbezügliche Empfehlungen aus. Zu dem hat sich der Nominierungsausschuss mit einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsorgan sowie mit einer Strategie zu deren Erreichung im Aufsichtsrat auseinandergesetzt.

Aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) ergibt sich die maximale Anzahl der für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zulässigen Mandate für die Bremer Landesbank.

Unter Berücksichtigung der im Gesetz geregelten Zusammenfassungsmöglichkeiten gemäß § 25c Abs. 2 Satz 2 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 2 KWG beziehungsweise der Regelung des Bestandsschutzes gemäß § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG halten die Vorstandsmitglieder der Bremer Landesbank die Höchstzahl der maximal zulässigen Mandate ein. Zur Zeit nehmen die Mitglieder des Vorstandes insgesamt fünfzehn Mandate mit Aufsichtsfunktionen wahr.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrates anzuwenden und müssen zuverlässig sein. Sie müssen zudem die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Bremer Landesbank betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Der Aufsichtsrat der Bremer Landesbank besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Der Risikoausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Der Risikoausschuss der Bremer Landesbank besteht aus zehn Mitgliedern.

Struktur und Angemessenheit der Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Das Kernkapital der Bremer Landesbank vor regulatorischen Anpassungen beträgt zum 31. Dezember 2015 insgesamt 1.487 Mio. €.

Als Posten des harten Kernkapitals berücksichtigt die Bank das gezeichnete Kapital in Höhe von 265 Mio. €, Kapitalrücklagen in Form des mit dem gezeichneten Kapital verbundenen Agios gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b CRR in Höhe von 478 Mio. €, Gewinnrücklagen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR in Höhe von 600 Mio. € sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB inklusive § 340e HGB gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR in Höhe von 589 Mio. €.

Die Bank berücksichtigt aufsichtsrechtliche Korrekturposten (Prudential Filter) im harten Kernkapital in Höhe von 3,12 Mio. €. Der Korrekturposten setzt sich aus den Gewinnen und Verlusten aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko der Bank stammen (Art. 33 Abs. 1 Buchstabe c CRR) in Höhe von 0,63 Mio. € (40 % von 1,57 Mio. €) sowie den zusätzlichen Bewertungsanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung gemäß Art. 34 i. V. m. Art. 105 CRR in Höhe von 2,49 Mio. € zusammen.

Als Abzugsposten im harten Kernkapital werden zum 31. Dezember 2015 immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 36 Buchstabe b CRR in Höhe von 11 Mio. € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß Art. 469 Abs. 1 Buchstabe a, 478 CRR i. V. m. § 26 Abs. 1 SolvV wird der 60 %ige Restbetrag in Höhe von 6 Mio. € gemäß Art. 472 Abs. 4 CRR zunächst vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen.

Als Abzugsposten im harten Kernkapital hat die Bank zum 31. Dezember 2015 ferner einen Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe d CRR in Höhe von 830 Mio. € ermittelt. Dieser wird mit 332 Mio. € gemäß Art. 469 Abs. 1 Buchstabe a, 478 CRR i. V. m. § 26 Abs. 1 SolvV zu 40 % direkt zum Abzug gebracht. Der Restbetrag in Höhe von 498 Mio. € wird gemäß Art. 472 Abs. 6 CRR zunächst hälftig jeweils in Höhe von 249 Mio. € vom zusätzlichen Kernkapital sowie vom Ergänzungskapital abgezogen.

Die Bank verfügt im Berichtsjahr über zusätzliches Kernkapital gemäß Art. 61 CRR in Höhe von 150 Mio. €. Gemäß den Übergangsbestimmungen werden die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Restbeträge für immaterielle Vermögenswerte sowie der Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen als Abzugsposten gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe j CRR vom harten Kernkapital berücksichtigt. Auf den abziehenden

Betrag in Höhe von 255 Mio. € entfallen dabei 6 Mio. € auf immaterielle Vermögensgegenstände und 249 Mio. € auf den Wertberichtigungsfehlbetrag für IRBA-Risikopositionen.

Ergänzungskapital i. S. d. Art. 71 CRR wurde zum Stichtag 31. Dezember 2015 nach Abzug des anteiligen Wertberichtigungsfehlbetrages mit einem Betrag in Höhe von 352 Mio. € ausgewiesen. Im Einzelnen entwickelten sich die Positionen des Ergänzungskapitals wie folgt:

Unter dem Posten Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen gemäß Art. 62 Buchstabe a CRR sind längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die zum Meldestichtag 31. Dezember 2015 in Höhe von 600 Mio. € angerechnet wurden. Die Kapitalinstrumente setzen sich aus drei längerfristigen nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag in Höhe von insgesamt 350 Mio. € und drei längerfristigen nachrangigen Namensschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag in Höhe von insgesamt 250 Mio. € zusammen (siehe Abschnitt 2 „Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“).

Die Eigenmittel der Bremer Landesbank betragen per 31. Dezember 2015 1.839 Mio. €. Sie setzen sich zusammen aus 1.487 Mio. € Kernkapital und 352 Mio. € Ergänzungskapital. Das Kernkapital besteht dabei aus Instrumenten des harten Kernkapitals (1.487 Mio. €) sowie Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (0 Mio. €).

Das harte Kernkapital besteht aus eingezahlten Kapitalinstrumenten (265 Mio. €), Agien (478 Mio. €) sowie einbehaltenen Gewinnen (600 Mio. €). Darüber hinaus werden zum Berichtsstichtag noch bestandsgeschützte Instrumente in Höhe von 589 Mio. € im harten Kernkapital berücksichtigt. Regulatorische Anpassungen in Höhe von 445 Mio. € reduzieren hingegen das harte Kernkapital.

Im zusätzlichen Kernkapital sind ausschließlich Effekte aus den Übergangsregelungen der CRR enthalten. Im Berichtszeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurde zusätzliches Kernkapital durch die Emission von AT1-Bonds (nachrangige Inhaberschuldverschreibung) eingeworben. Im Ergebnis übersteigen die Abzugspositionen in Höhe von 255 Mio. € das zusätzliche Kernkapital um 105 Mio. € und vermindern das harte Kernkapital um diesen Betrag.

Das Ergänzungskapital besteht aus eingezahlten Kapitalinstrumenten (600 Mio. €) sowie aus allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach Standardansatz (1 Mio. €). Die kodifizierten Übergangsregelungen respektive Abzugspositionen führen hingegen zu einer Verminderung des Ergänzungskapitals in Höhe von 249 Mio. €.

Die nachfolgende Tabelle 1 verdeutlicht die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel während der Übergangszeit und wurde gemäß der EBA/GL/2014/14 (Abschnitt 6, Title VII) erstellt.

Tabelle 1: Struktur der Eigenmittel während der Übergangszeit

Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) - Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	31.12.2015	30.06.2015
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.932	1.932
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-445	-580
Hartes Kernkapital (CET1)	1.487	1.352
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	150	50
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-150	-50
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.487	1.352
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	601	615
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-249	-266
Ergänzungskapital (T2)	352	349
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.839	1.701
Kapitalquoten (gemäß Art. 92 (2) (b), 465 CRR)		
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	10,76	9,00
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	10,76	9,00
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	13,31	11,32

1. Methode zur Bilanzabstimmung (Art. 437 CRR)

Nachfolgend wird gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR eine Abstimmung der Eigenmittelposten – einschließlich der Korrektur- und Abzugspositionen – mit der geprüften Bilanz vorgenommen.

Der handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis unterscheidet sich auf Einzelinstitutsebene nicht.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung: Bilanz

Aktiva	HGB (in Mio. €)	Referenz
1. Barreserve	73	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind:	0	
3. Forderungen an Kreditinstitute	3.494	
4. Forderungen an Kunden	21.884	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.823	
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19	
davon: Nicht wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	19	1
6a. Handelsbestand	216	
7. Beteiligungen	52	
davon: Wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	49	2
davon: Nicht wesentliche Beteiligungen am harten Kernkapital	2	1
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	73	
9. Treuhandvermögen	15	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0	
11. Immaterielle Anlagewerte	11	
12. Sachanlagen	101	
13. Sonstige Vermögensgegenstände	295	
davon: Nicht wesentliche Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	14	3
14. Rechnungsabgrenzungsposten	9	
15. Aktive latente Steuern	0	
Summe der Aktiva	29.065	

Passiva	HGB (in Mio. €)	Referenz
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.598	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.823	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	5.279	
3a. Handelsbestand	66	
davon: Debit-Value-Adjustment (DVA)	2	4
4. Treuhandverbindlichkeiten	15	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	430	
6. Rechnungsabgrenzungsposten	15	
6a. Passive latente Steuern	0	
7. Rückstellungen	150	
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	600	
9. Genussrechtskapital	150	
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	596	5
11. Eigenkapital	1.343	
a) gezeichnetes Kapital	265	
aa) Stammkapital	265	6
ac) sonstige Kapitaleinlagen	0	
b) Kapitalrücklage	478	6
c) Gewinnrücklage	600	6
ca) gesetzliche Rücklagen	0	
cb) satzungsmäßige Rücklagen	0	
cc) andere Gewinnrücklagen	600	
d) Bilanzgewinn	0	
Summe der Passiva	29.065	

Tabelle 3: Überleitungsrechnung zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	743		-	
1	davon: gezeichnetes Kapital	265	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	-	6
1	davon: Kapitalrücklage	478	EBA Aufstellung gemäß Art. 26 (3) CRR	-	6
2	Einbehaltene Gewinne	600	Art. 26 (1) (c) CRR	-	6
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	Art. 26 (1) CRR	-	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	586	Art. 26(1)(f)	-	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 CRR zzgl. des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft	3	Art. 486 (2) CRR	-	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (2) CRR	-	
5	Minderheitsbeteiligung	-	Art. 84, 479, 480 CRR	-	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	Art. 26 (2) CRR	-	
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	1.932		-	
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen					
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2	Art. 34, 105 CRR	-	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-4	Art. 36 (1) (b), 37, 472 (4) CRR	-6	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 472 (5) CRR	-	
11	Rücklage aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	Art. 33 (a) CRR	-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-332	Art. 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6) CRR	-498	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	Art. 32 (1) CRR	-	
14 (1)	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	Art. 33 (b) CRR	-	
14 (2)	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	-1	Art. 33 (c) CRR	-1	4
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (e), 41, 472 (7) CRR	-	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (f), 42, 472 (8) CRR	-	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (g), 44, 472 (9) CRR	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	2	Art. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10) CRR	-	1
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	49	Art. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1 bis 3), 79, 470, 472 (11) CRR	-	2
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	Art. 36 (1) (k) CRR	-	

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (i), 89, 90, 91 CRR	-	-
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258 CRR	-	-
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (k) (iii), 379 (3) CRR	-	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	-	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	Art. 48 (1) CRR	-	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	Art. 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11) CRR	-	-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5) CRR	-	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (a), 472 (3) CRR	-	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 36 (1) (l) CRR	-	-
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	-	-	-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468 CRR	-	Art. 467, 468 CRR	-	-
	davon: Nicht realisierte Gewinne	-	-	-	-
	davon: Nicht realisierte Verluste aus Staatsanleihen	-	-	-	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 481 CRR	-	-
	davon: Sonstige Abzüge des harten Kernkapitals	-	Art. 481 CRR	-	-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-105	Art. 36 (1) (j) CRR	-	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-445			-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.487			-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	150	Art. 51, 52 CRR		-
31	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	150			-
32	davon: gemäß anwendbarer Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-			-
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	Art. 486 (3) CRR		-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (3) CRR		-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht im harten Kernkapital erhaltene Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	Art. 85, 86, 480 CRR		-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 (3) CRR		-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	150			-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	Art. 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) CRR		-
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 56 (b), 58, 475 (3) CRR		-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	14	Art.56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) CRR	-	3
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 56 (d), 59, 79, 475 (4) CRR	-	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-		-	-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-256	Art. 472, 472 Abs. 3a, 4, 6, 8 (a), 9, 10a und 11a CRR	-	-
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-7		-	-
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-249		-	-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 477, 477 Abs. 3 und 4a CRR	-	-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 467, 468, 481 CRR	-	-
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet, welcher im harten Kernkapital berücksichtigt wurde	-		-	-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-105	Art. 56 (e) CRR	-	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	256			-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0			-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.487			-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	600	Art. 62, 63 CRR		-
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR		-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018	-	Art. 483 (4) CRR		-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich noch nicht erfasster Minderheitsbeteiligungen und AT1 Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben wurden und von Drittparteien gehalten werden.	-	Art. 87, 88, 480 CRR		-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	Art. 486 (4) CRR		-
50	Kreditrisikoanpassungen	1	Art. 62 (c) und (d) CRR		-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	601			-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	Art. 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2) CRR		-
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts des Ergänzungskapitals oder nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	Art. 66 (b), 68, 477 (3) CRR		-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4) CRR	-	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-			-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsvorschriften unterliegen	-			-
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals oder nachrangiger Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	Art. 66 (d), 69, 79, 477 (4) CRR	-	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-			-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-249	Art. 472 (a), 472 (3) (a), (4), (6), (8), (9), (10) (a) und (11) (a) CRR		-
	davon: Fehlbetrag zwischen Wertberichtigungen und erwartetem Verlust	-249			-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	Art. 475, 475 (2) (a), (3), (4) (a) CRR		-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	Art. 467, 468, 481 CRR		-
	davon: Anpassungen aufgrund Grandfathering-Regelungen	-			-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-249			-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
58	Ergänzungskapital (T2)	352			-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.839			-
Risikogewichtete Aktiva					
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-			-
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k.A.	Art. 472, 472 (5), (8) (b), (10) (b) und (11) (b) CRR		-
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k.A.	Art. 475, 475 (2) (b), (2) (c) und (4) (b) CRR		-
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	k.A.	Art. 477, 477 (2) (b), (2) (c), (4) (b) CRR		-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	13.815			-
	davon: Kreditrisiko	12.714			-
	davon: Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	72			-
	davon: Marktpreisrisiko	148			-
	davon: Operationelles Risiko	881			-
Eigenkapitalquoten und -puffer					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,76	Art. 92 (2) (a), 465 CRR		-
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	10,76	Art. 92 (2) (b), 465 CRR		-
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	13,31	Art. 92 (2) (c) CRR		-
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,50	Art. 128, 129, 130 CRD IV		-
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	-			-
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-			-
67	davon: Systemrisikopuffer	-			-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	Art. 131 CRD IV	-	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,26	Art. 128 CRD IV	-	-
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	16	Art. 36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4) CRR	-	1+3
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	49	Art. 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11) CRR	-	2
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	-	Art. 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5) CRR	-	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Risikopositionen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	Art. 62 CRR	-	-
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	9	Art. 62 CRR	-	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Risikopositionen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	Art. 62 CRR	-	-
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	70	Art. 62 CRR	-	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	4	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	-	-

Referenz	Basis 31. Dezember 2015	Eigenmittel auf Basis Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Betrag am Tag der Offenlegung (in Mio. €)	Verweis auf Art. in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in Mio. €)	Referenz
81	Wegen Obergrenze aus CET 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-4	Art. 484 (3), 486 (2), (5) CRR	-	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT 1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	-	-
83	Wegen Obergrenze aus AT 1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	Art. 484 (4), 486 (3), (5) CRR	-	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	-	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	Art. 484 (5), 486 (4), (5) CRR	-	-

Kommentierung zur Überleitungsrechnung

- 1 Die nicht wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital führen nicht zum Abzug vom harten Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 2 Die wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital führen nicht zum Abzug vom harten Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 3 Die nicht wesentlichen Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital führen nicht zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital, da diese unter dem Schwellenwert liegen.
- 4 Der aufsichtsrechtliche Korrekturposten Debit-Value-Adjustment (DVA) wird gemäß Übergangsbestimmungen nur mit 40 % vom harten Kernkapital abgezogen.
- 5 Die Abweichung zu dem Bilanzwert resultiert aus der Erhöhung von § 340g HGB in Höhe von 3 Mio. €, die aufsichtsrechtlich zum 31.12. nicht angerechnet werden dürfen und der 70 % Anrechnung des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken (4 Mio. €, Stand 31.12.) gemäß § 340e HGB in Höhe von 2,77 Mio. €.
- 6 Es ergibt sich keine abweichende Behandlung zwischen Handelsrecht und Aufsichtsrecht für die Position gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklage.

2. Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (Art. 437 CRR)

Tabelle 4: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Stammkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Paid-up capital instruments	Additional paid-in capital	DE000BRL00A4	DE000BRL00B2
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital/Grundkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	265	478	50	100
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	265	478	50	100
9a	Ausgabepreis	-	-	100 %	100 %
9b	Tilgungspreis	-	-	Buch- oder Nennwert, gegebenenfalls um Herabschreibung verringert	Buch- oder Nennwert, gegebenenfalls um Herabschreibung verringert
10	Rechnungslegungs-klassifikation	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Passivum – fortgeführte Anschaffungskosten	Passivum – fortgeführte Anschaffungskosten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1983 und 2012	2004 und 2012	29.06.2015	28.12.2015
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Stammkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag			Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen und aus steuerlichen Gründen: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2 und 3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: Erstmals am 29.06.2020 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 Tagen gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen und aus steuerlichen Gründen: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2 und 3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: Erstmals am 29.06.2021 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 35 Tagen gemäß § 5 (4) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
		Nein	Nein		
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nein	siehe Nr. 15	siehe Nr. 15
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Variable Verzinsung	Keine Verzinsung	Feste Verzinsung, ab 29.06.2020 variabel	Feste Verzinsung, ab 29.06.2021 variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	-	-	fest 8,5 % bis einschl. 28.06.2020, variabel 12-Monats-Euribor +7,968 % ab einschl. 29.06.2020	fest 9,5 %, bis einschließlich 28.06.2021, variabel 12-Monats-Euribor +9,135 % ab einschließlich 29.06.2021
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	-	-	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	-	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	-	Vollständig diskretionär	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	-	-	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-	-	-

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Stammkapital	Kapitalrücklage	Nachrangige AT1-Inhaber-schuldverschreibung	Nachrangige AT1-Inhaber-schuldverschreibung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-	-	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-	-	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-	-	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-	-
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-	-	Trigger-CET1-Quote von 5,125 % unterschritten	Trigger-CET1-Quote von 5,125 % unterschritten
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	-	Herabschreibungen entsprechen dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Mindest-CET1-Quote von 5,125 % erforderlich ist	Herabschreibungen entsprechen dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Mindest-CET1-Quote von 5,125 % erforderlich ist
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	-	-	Wiederzuschreibung, sofern (unter Berücksichtigung weiterer Hochschreibungen und Zinszahlungen auf AT1-Instrumente) ein entsprechender Jahresüberschuss sowie „Maximum Distributable Amount“ gemäß CRD IV, Art. 141 Abs. 2 zur Verfügung stehen und die Trigger-Quote vor- und nachher überschritten wird	Wiederzuschreibung, sofern (unter Berücksichtigung weiterer Hochschreibungen und Zinszahlungen auf AT1-Instrumente) ein entsprechender Jahresüberschuss sowie „Maximum Distributable Amount“ gemäß CRD IV, Art. 141 Abs. 2 zur Verfügung stehen und die Trigger-Quote vor- und nachher überschritten wird
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Letzter Rang	Letzter Rang	nachrangig zu Ergänzungskapital	nachrangig zu Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	-	-	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	Nein	Nein

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		nachrangige Namensschuldverschreibung		
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)			
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Namensschuldverschreibung	Nachrangige Namensschuldverschreibung	Nachrangige Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	50	150	50
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	50	150	50
9a	Ausgabepreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
9b	Tilgungspreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
10	Rechnungslegungs-klassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.11.2012	16.11.2012	11.09.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.12.2027	16.11.2027	11.09.2028
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		nachrangige Namensschuldverschreibung		
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: Erstmals am 06.12.2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: Erstmals am 16.11.2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin: Erstmals am 11.09.2023 und danach zu jedem Zinszahlungstag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 5 Geschäftstagen gemäß § 5 (3) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gemäß § 5 (2) der Anleihebedingungen; insgesamt, nicht teilweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-	-	-
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-Euribor +3,50 %	6-Monats-Euribor +3,50 %	6-Monats-Euribor +3,40 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-	-

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		nachrangige Namensschuldverschreibung		
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
30	Herabschreibungs- merkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-	-	-
32	Bei Herab- schreibung: ganz oder teilweise	-	-	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-	-
34	Bei vorüber- gehender Herab- schreibung: Mechanismus der Wieder- zuschreibung	-	-	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	-

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente				
nachrangige Inhaberschuldverschreibungen				
1	Emittent	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)	Bremer Landesbank (AöR)
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS0113243397	XS0126529337	XS0127597036
3	Für das Instrument geltendes Recht	Englisches Recht	Englisches Recht	Englisches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert	Solo und (teil-)konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag)	200	85	65
9	Nennwert des Instruments (in Mio. €)	200	85	65
9a	Ausgabepreis	100,00 %	100,50 %	100,00 %
9b	Tilgungspreis	100,00 %	100,00 %	100,00 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.06.2000	21.03.2001	05.04.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	28.06.2030	21.03.2031	05.04.2041
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht.	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht.	Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin im Fall steuerlicher Änderungen gemäß § 6.01 der Anleihebedingungen nach deutschem Recht.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-	-	-
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung	Variable Verzinsung
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-Euribor +0,375 %	6-Monats-Euribor +0,350 %	6-Monats-Euribor +0,380 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden				
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs- klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-	-
30	Herabschreibungs- merkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-	-	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	-	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	-	-	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor	Nicht nachrangige Verbindlichkeiten gehen im Rang vor
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-	-	-

Der Emissionsprospekt für die nachrangige AT1-Inhaberschuldverschreibung über 50,2 Mio. € (DE000BRL00A4) ist auf unserer Homepage unter „Investor Relations – Basisprospekt/ Emissionsbedingungen“ veröffentlicht. Für alle anderen aufgeführten Kapitalinstrumente besteht keine Veröffentlichungspflicht der Bremer Landesbank.

Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)

3. Eigenmittelanforderungen je Risikoart (Art. 438 CRR)

In der Tabelle 5 sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Bremer Landesbank, unterteilt nach den wesentlichen Risikoarten und verwendeten Ansätzen, ausgewiesen.

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen

Eigenmittelanforderungen (in Mio. €)	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva
	31.12.2015		30.06.2015	
1 Kreditrisiken				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	1	0	3
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	2	21	3	43
Unternehmen	12	152	13	158
Mengengeschäft	12	147	15	186
Durch Immobilien besicherte Positionen	11	143	11	135
Ausgefallene Positionen	0	4	0	5
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
Sonstige Positionen	-	-	-	-
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	38	469	42	529
1.2 IRB-Ansätze	-	-	-	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	1	0	0
Institute	69	860	85	1.064
Unternehmen – KMU	31	388	39	487
Unternehmen – Spezialfinanzierung	603	7.536	646	8.075
Unternehmen – Sonstige	225	2.817	266	3.329
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	-	-	-	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	10	122	8	102
Summe IRB-Ansätze	938	11.723	1.045	13.057

Eigenmittelanforderungen	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva
(in Mio. €)	31.12.2015		30.06.2015	
1.3 Verbriefungen	-	-		
Verbriefungen im KSA-Ansatz	-	-	-	-
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Verbriefungen im IRB-Ansatz	20	254	-	-
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Summe Verbriefungen	20	254	-	-
1.4 Beteiligungen	-	-		
Beteiligungen im IRB-Ansatz	1	9	1	9
davon Internes Modell-Ansatz	-	-	-	-
davon PD/LGD-Ansatz	-	-	-	-
davon einfacher Risikogewichtsansatz	1	9	1	9
davon börsengehandelte Beteiligungen	-	-	-	-
davon nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	-	-	-	-
davon sonstige Beteiligungen	1	9	1	9
Beteiligungen im KSA-Ansatz	21	258	19	239
davon Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	-	-	-	-
Summe Beteiligungen	21	267	20	248
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	0	0	0	0
Summe Kreditrisiken	1.017	12.714	1.107	13.834
2. Abwicklungsrisiken	-	-		
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch	-	-	-	-
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch	-	-	-	-
Summe Abwicklungsrisiken	-	-	-	-
3. Marktpreisrisiken	-	-		
Standardansatz	12	148	12	150
davon: Zinsrisiken	12	148	12	150
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	12	148	12	150
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	-	-	-	-
davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	-	-	-	-
davon: Aktienkursrisiken	-	-	-	-
davon: Währungsrisiken	-	-	-	-
davon: Risiken aus Rohwarenpositionen	-	-	-	-
Internes Modell-Ansatz	-	-	-	-
Summe Marktpreisrisiken	12	148	12	150
4. Operationelle Risiken	-	-		
Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Standardansatz	70	881	70	881
Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-
Summe Operationelle Risiken	70	881	70	881
5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	6	72	13	160
6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	-	-	-	-

Eigenmittelanforderungen	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichtete Aktiva
(in Mio. €)	31.12.2015		30.06.2015	
7. Sonstiges	-	-		
Sonstige Forderungsbeträge	-	-	-	-
Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	1.105	13.815	1.202	15.025

Für weiterführende Informationen im Risikokontext, insbesondere die Beurteilung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten durchführt, verweisen wir auf den Lagebericht der Bremer Landesbank, die Grundlagen der Bremer Landesbank sowie den Prognose-, Risiko- und Chancenbericht. Dort erfolgen für jede wesentliche Risikoart auch detaillierte Erläuterungen zur Risikoentwicklung im Berichtszeitraum sowie ein Ausblick auf künftig erwartete Entwicklungen.

4. Sicherungsmechanismen auf Institutsebene (Art. 438 CRR)

Neben der angemessenen Kapitalausstattung der Bremer Landesbank ist sie als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen ebenfalls in den Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden.

Kreditrisiko

5. Kreditrisiken (Art. 438 CRR)

Für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken wendet die Bremer Landesbank grundsätzlich den auf internen Ratings basierenden Basisansatz (IRBA) an.

Im Partial Use werden auch Risikopositionen behandelt, für die aufgrund einer Methodenlücke kein internes Ratingverfahren zur Verfügung steht; darüber hinaus ist das Mengengeschäft der Bremer Landesbank vom IRBA ausgenommen. Über ein regelmäßiges Ratingcontrolling wird sichergestellt, dass der vorgegebene Rating-Abdeckungsgrad von 92 % eingehalten wird.

Als Instrument zur Steuerung von Kreditrisiken stehen der Bremer Landesbank Verbriefungen zur Verfügung. Ziele der Verbriefungsaktivitäten sind die Entlastung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Zur Diversifizierung des Kreditportfolios können die in den eigenen Büchern vorhandenen Kreditrisiken an andere Marktteilnehmer abgegeben werden. Im Jahr 2015 hat die Bremer Landesbank eine erste Verbriefungstransaktionen originiert. Im Berichtsjahr hat die Bremer Landesbank für ein Kreditportfolio mit einem Anfangsvolumen von rund 2,145 Mrd. € aus den Assetklassen Erneuerbare Energien, Firmenkunden, Sozialimmobilien, Gewerbeimmobilien und Schiffe eine Verbriefung strukturiert. Zur Absicherung der darin enthaltenen Kreditrisiken wurde mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2015 eine Garantie mit einem Volumen von zunächst rund 106 Mio. € mit einem privaten Garantiegeber abgeschlossen. Die vertragliche Laufzeit der Garantie beträgt 12 Jahre. Die von der Bremer Landesbank gehaltene Erstverlusttranche beläuft sich auf 10 Mio. €, sie wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

6. Gesamtes Kreditvolumen (Art. 452e CRR)

Folgende Tabelle 6 stellt das gesamte Kreditvolumen der Bremer Landesbank, unterteilt nach PD-Klassen (ohne Retail) gemäß Art. 452e CRR, dar.

Tabelle 6: Gesamtes Kreditvolumen nach PD-Klassen (ohne Retail)

Risikopositionsklasse	Gesamtbetrag offener Kreditzusagen (in Mio. €)	Positionswerte (in Mio. €) davon offene Kreditzusagen	Ø PD (in %)	Positionswert gewichtet mit PD (in Mio. €)	Ø RW (in %)	Positionswert gewichtet mit RW (in Mio. €)
31.12.2015						
PD Klasse 1: PD 0 % bis < 0,5 %						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	109	-	0,00	0	0,51
Institute	731	1.973	2	0,14	3	36,10
Unternehmen	1.975	7.520	812	0,15	11	34,62
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	2.707	9.603	814		14	3.316
PD Klasse 2: PD 0,5 % bis < 5 %						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Institute	46	114	0	1,79	2	129,07
Unternehmen	868	3.635	342	1,84	67	104,60
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	914	3.749	342		69	3.949
PD Klasse 3: PD 5 % bis < 100 %						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Institute	-	0	-	10,00	0	239,17
Unternehmen	38	2.038	12	13,04	266	212,75
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	38	2.038	12		266	4.335
PD Klasse 4: Default - PD 100 %						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-
Institute	19	8	-	100,00	8	0,00
Unternehmen	77	3.280	46	100,00	3.280	0,00
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
Gesamt	95	3.288	46		3.288	0,00
PD Klasse 5: Gesamt (exklusive Default)						
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	109	0	0,00	0	0,51
Institute	777	2.087	2	0,23	5	41,18
Unternehmen	2.882	16.450	1.166	2,09	344	65,29
Beteiligungen	0	0	0	-	0	-
Gesamt	3.659	18.646	1.168		348	11.601

7. Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 CRR)

In den Tabellen 7 und 8 ist der Gesamtbetrag der Positionswerte nach kreditrisikotragenden Instrumenten dargestellt. Es erfolgen Differenzierungen nach Branchen, Regionen und vertraglichen Restlaufzeiten.

Tabelle 7: Bruttokreditvolumen im KSA

(in Mio. €)	Gesamtes Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92	59
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.037	5.347
Öffentliche Stellen	768	846
Multilaterale Entwicklungsbanken	40	40
Internationale Organisationen	-	-
Institute	3.792	5.050
Unternehmen	426	429
Unternehmen KMU	3	2
Mengengeschäft	254	291
Mengengeschäft KMU	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	404	390
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	1	1
Ausgefallene Risikopositionen	9	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-
Sonstige Risikopositionen	-	-

Tabelle 8: Bruttokreditvolumen im IRBA

(in Mio. €)	Gesamtes Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	109	107
Institute	2.968	3.094
Unternehmen KMU	1.010	1.106
Unternehmen KMU SF	269	294
Unternehmen Spezialfinanzierung	11.175	12.076
Unternehmen Sonstige	7.466	7.876
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	-	-
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU SF	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	-	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	139	139

Tabelle 9: Bruttokreditvolumen nach Branchen im KSA

(in Mio. €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe/Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	0	92	92
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	5.037	5.037
Öffentliche Stellen	-	39	2	-	-	28	142	557	768
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	40	-	40
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	3.792	-	3.792
Unternehmen	3	15	15	11	4	133	140	105	426
Unternehmen KMU	1	0	0	0	0	0	0	1	3
Mengengeschäft	2	0	1	2	5	1	1	242	254
Mengengeschäft KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	3	1	7	4	4	3	2	380	404
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	0	0	-	0	0	-	0	0	1
Ausgefallene Risikopositionen	0	-	-	0	0	5	0	5	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	-	-	0	-	-	-	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 10: Bruttokreditvolumen nach Branchen im IRBA

(in Mio. €)	Verarbeitendes Gewerbe	Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung, Reparatur	Land-, Forst- und Fischwirtschaft	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	Dienstleistungsgewerbe/Sonstige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	109	109
Institute	-	28	-	-	-	-	2.939	0	2.968
Unternehmen KMU	158	86	57	186	45	156	135	187	1.010
Unternehmen KMU SF	71	21	28	59	7	18	7	58	269
Unternehmen Spezialfinanzierung	-	4.199	129	0	5	6.384	121	337	11.175
Unternehmen Sonstige	865	371	391	1.395	143	860	1.050	2.390	7.466
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon qualifiziert, revolving	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon sonstige, KMU SF	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft - davon sonstige, keine KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	-	-	-	-	-	0	0	139	139

Tabelle 11: Bruttokreditvolumen nach Regionen im KSA

(in Mio. €)	Deutsch-land	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nord-amerika	Mittel- und Süd-amerika	Naher Osten/ Afrika	Asien/ Australien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92	-	-	-	-	-	-	-	92
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.037	-	-	-	-	-	-	-	5.037
Öffentliche Stellen	768	-	-	-	-	-	-	-	768
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	40	40
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	3.787	0	3	1	-	1	1	-	3.792
Unternehmen	388	35	1	0	0	0	2	-	426
Unternehmen KMU	3	0	-	-	-	-	-	-	3
Mengengeschäft	252	0	1	0	0	0	0	-	254
Mengengeschäft KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	402	0	2	-	-	0	0	-	404
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	1	0	-	-	-	-	-	-	1
Ausgefallene Risikopositionen	6	3	0	-	-	0	-	-	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	-	-	-	-	-	-	-	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 12: Bruttokreditvolumen nach Regionen im IRBA

(in Mio. €)	Deutsch-land	Übrige Euro-Länder	Übriges Europa	Nord-amerika	Mittel- und Süd-amerika	Naher Osten/ Afrika	Asien/ Australien	Übrige	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7	102	-	-	-	-	-	-	109
Institute	2.383	214	308	58	-	-	4	-	2.967
Unternehmen KMU	1.010	0	0	-	0	0	0	-	1.010
Unternehmen KMU SF	268	0	0	-	0	0	0	-	269
Unternehmen Spezialfinanzierung	8.699	1.576	43	11	81	110	656	-	11.175
Unternehmen Sonstige	6.856	398	176	27	-	6	3	-	7.466
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU SF	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	0	0	-	-	-	-	139	-	139

Tabelle 13: Vertragliche Restlaufzeiten im KSA

(in Mio. €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	92	92
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	787	1.028	3.223	5.037
Öffentliche Stellen	26	49	693	768
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	40	-	40
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	98	258	3.436	3.792
Unternehmen	73	50	302	426
Unternehmen KMU	0	1	1	3
Mengengeschäft	5	17	232	254
Mengengeschäft KMU	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	5	35	363	404
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen KMU	-	1	-	1
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	9	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	-	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
Sonstige Risikopositionen	-	-	-	-

Tabelle 14: Vertragliche Restlaufzeiten im IRBA

(in Mio. €)	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	109	109
Institute	411	967	1.590	2.968
Unternehmen KMU	160	117	734	1.010
Unternehmen KMU SF	14	19	236	269
Unternehmen Spezialfinanzierung	1.340	1.354	8.480	11.175
Unternehmen Sonstige	879	1.270	5.317	7.466
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU SF	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU SF	-	-	-	-
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU	-	-	-	-
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	-	-	139	139

8. Risikovorsorge (Art. 442 CRR und Art. 439 CRR)

In regelmäßigen Abständen, das heißt im Rahmen der turnusmäßigen Kreditüberwachung, werden die Forderungsbestände dahin gehend überprüft, ob die Ansprüche der Bremer Landesbank werthaltig sind oder ob die Rückzahlung beziehungsweise Verzinsung ganz oder teilweise gefährdet erscheint. Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung bei Kenntnisnahme negativer Informationen (Frühwarnindikatoren) über den Kreditnehmer, z. B. die wirtschaftliche Situation, die Sicherheitenwerte oder das Branchenumfeld sowie bei Feststellung eines Ausfallgrundes (und damit verbunden die Erstellung eines Ausfallratings). Objektive Hinweise, die zur Notwendigkeit einer Wertberichtigung führen können, sind beispielsweise der Ausfall oder der Verzug bei Zins- oder Tilgungszahlungen von mehr als 90 Tagen sowie erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners.

Für akute Ausfallrisiken des bilanziellen Kreditgeschäfts werden in der Bremer Landesbank bei Vorliegen objektiver Hinweise auf nachhaltige Wertminderungen Einzelwertberichtigungen (EWB) gebildet. Der Wertberichtigungsbedarf basiert auf einer barwertigen Betrachtung der noch zu erwartenden Zins- und Tilgungszahlungen sowie der Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Dem latenten Adressrisiko des nicht einzelwertberichtigten bilanziellen Geschäfts gegenüber Nichtbanken wird in der Bremer Landesbank durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen (PWB) Rechnung getragen. Die Risikovorsorge für das außerbilanzielle Geschäft (Avale, Indossamentsverbindlichkeiten, Kreditzusagen) erfolgt durch Bildung einer Rückstellung für Risiken aus dem Kreditgeschäft.

Uneinbringliche Forderungen bis zu 10.000 €, für die keine Wertberichtigungen bestehen, werden direkt abgeschrieben. Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

In den Tabellen 15 bis 17 werden die notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen ohne Beteiligungsinstrumente und Verbriefungen jeweils nach Branchen und Regionen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im Berichtszeitraum dargestellt.

Zur Unterscheidung der überfälligen und wertgeminderten Forderungen werden die drei Ausfallratingklassen 16 bis 18 unter Berücksichtigung der Ausfallkriterien gemäß Art. 178 CRR hinzugezogen. Die Ratingnote 16 umfasst die Ausfallgründe Zahlungsverzug/Überziehung größer als 90 Tage und unwahrscheinliche Rückzahlung. Der Ratingnote 17 sind die Ausfallgründe Restrukturierung/Umschuldung/Sanierung und Wertberichtigung/Teilabschreibung zugeordnet. Unter der Ratingnote 18 sind die Ausfallgründe bonitätsbedingte Kündigung/Fälligkeit (nur bei

DSGV-Verfahren), Vollabschreibung/Ausbuchung, Forderungsverkauf mit erheblichem bonitätsbedingtem Verlust und Insolvenz(-antrag)/Zwangmaßnahmen zu finden.

Bei den gerateten KSA- und IRBA-Positionen entsprechen alle notleidenden Forderungen den Ratingnoten 17 und 18. Alle übrigen Forderungen in Verzug werden in der Ratingnote 16 berücksichtigt. Ungeratete KSA-Positionen der Forderungsklasse Überfällige Positionen werden anhand spezifischer Merkmale der entsprechenden Kategorie zugeordnet. Es werden die Positionswerte ausgewiesen.

Tabelle 15: Notleidende und in Verzug geratene Risikopositionen nach Branchen

(in Mio. €)	Gesamt- betrag aus wertgemin- derten Positionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Netto- zuführung/ Auflösung von EWB/ Rückstellun- gen	Direkt- abschrei- bung	Eingänge auf abge- schriebene Risiko- positionen	Gesamtbetrag überfälliger Positionen (ohne Wert- berichtigungs- bedarf)
Verarbeitendes Gewerbe	33	27	-	0	-1	0	3	13
Energie-, Wasserversorgung, Bergbau	39	25	-	3	5	-	-	213
Baugewerbe	20	14	-	1	0	-	-	16
Handel, Instandhaltung, Reparatur	8	5	-	0	-1	-	-	25
Land-, Forst- und Fischwirtschaft	3	2	-	0	1	-	-	17
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2.343	807	-	2	325	42	6	711
Finanzierungsinstitutionen und Versicherungen	24	10	-	-	2	1	0	67
Dienstleistungsgewerbe/ Sonstiges	60	27	-	1	-4	0	1	199
Gesamt	2.531	917	41	8	327	43	9	1.262

Tabelle 16: Notleidende und in Verzug geratene Risikopositionen nach Regionen

(in Mio. €)	Gesamtbetrag aus wertgemin- derten Positionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Positionen (ohne Wertberichtigungsbedarf)
Deutschland	1.911	724	-	5	1.024
Übrige Euro- Länder	387	133	-	2	128
Übriges Europa	8	4	-	0	51
Nordamerika	0	0	-	0	0
Mittel- und Südamerika	0	1	-	0	0
Naher Osten/Afrika	57	20	-	0	0
Asien/Australien	167	35	-	1	60
Übrige	0	0	-	0	0
Gesamt	2.531	917	41	8	1.262

Tabelle 17: Entwicklung der Risikovorsorge

(in Mio. €)	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	657	507	180	82	17	917
Rückstellungen	8	2	2	-	0	8
PWB	33	8	-	-	-	41

9. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

9.1 Eigenkapitalentlastende Sicherheiten (Art. 453 CRR)

Hinsichtlich der Berücksichtigung von eigenkapitalentlastenden Kreditrisikominderungstechniken liegt in der Bremer Landesbank die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für grundpfandrechtliche Sicherheiten, sonstige IRBA-Sachsicherheiten, Gewährleistungen und finanzielle Sicherheiten in Form von Bareinlagen auf bei der Bremer Landesbank geführten Konten vor. Durch die internen Prozesse und die eingesetzten Systeme ist gewährleistet, dass nur Sicherheiten zur Anrechnung kommen, die alle Anforderungen der CRR an die Kreditrisikominderungstechniken erfüllen.

Die Hereinnahme von Sicherheiten erfolgt durch den im Einzelfall zuständigen kreditbearbeitenden Marktfolge-Sachbearbeiter. Dieser erfasst nach der Bewertung alle relevanten Daten im Sicherheiten-Managementsystem (CMS) der Bank. Kontrolle und Freischaltung der Sicherheiten, die gemäß CRR risikomindernd angerechnet werden dürfen (sogenannte Basel II-Sicherheiten), werden anschließend durch das zentrale Sicherheiten-Management der Bank vorgenommen.

Die Bank verwahrt sämtliche Unterlagen, die für die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Basel II-Sicherheiten erforderlich sind, bei einem externen Dienstleister. Dabei erfolgt die Einlieferung der originalen Sicherheitenunterlagen im Zuge der Freischaltung der Basel II-Sicherheiten ebenfalls durch das zentrale Sicherheiten-Management.

Bei den grundpfandrechtlichen Sicherheiten handelt es sich um Gewerbe- und Wohnimmobilien. Die Bewertung erfolgt in der Regel durch unabhängige interne Gutachter, bei Bedarf auch durch von der Bewertungsabteilung beauftragte externe Sachverständige. Zur Unterstützung bei der laufenden Überwachung der Immobilienwerte wird das Marktschwankungskonzept (MSK) der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) hinzugezogen. Dieses ist als statistische Methode gemäß Art. 208 Abs. 3 CRR anerkannt. Für die durch das MSK erfassten Objekte erfolgt alle drei Jahre eine materielle turnusmäßige Wertüberprüfung durch die internen Gutachter, wenn der Beleihungswert des Objekts sowie die am Objekt besicherten Kredite festgelegte Schwellen übersteigen.

In der Kategorie der sonstigen IRBA-Sachsicherheiten werden Schiffe und Windkraftanlagen zur eigenkapitalentlastenden Anrechnung gebracht.

Schiffe müssen in einem öffentlichen Register eingetragen sein und bestimmte Anforderungen, z. B. Marktgängigkeit und Alter, erfüllen. Bei Schiffen besteht zusätzlich die Anforderung, dass sie unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut worden sind und einen Klassenachweis einer durch die Kreditwirtschaft anerkannten Klassifizierungsgesellschaft besitzen. Die Erstbewertung und Wertüberprüfung von Schiffen erfolgt durch unabhängige interne Gutachter der Bank auf Basis externer Gutachten und muss für eine aufsichtsrechtliche Anerkennung mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Für den Wert einer Windkraftanlage ist ihr Standort von entscheidender Bedeutung. Vor Erstellung einer Anlage wird das Windaufkommen über externe Gutachten prognostiziert und im laufenden Betrieb durch Abgleich mit der tatsächlichen Windausbeute mindestens jährlich überwacht. Der Wert einer Anlage errechnet sich aus ihren Erträgen in Verbindung mit der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung in die Leitungsnetze. Bei wesentlichen Abweichungen von den prognostizierten Werten wird der Wert einer Windkraftanlage neu ermittelt und der Beleihungswert neu festgesetzt. Um gegebenenfalls in der Lage zu sein, eine Windkraftanlage selbst zu betreiben, werden die wesentlichen Rechte des Betreibers an dem Standort und aus den Einspeiseverträgen in der Regel abgetreten.

Bei den im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken berücksichtigten Gewährleistungen handelt es sich überwiegend um Bürgschaften und Garantien. Der Wertansatz erfolgt auf Basis der Bonität des Gewährleistungsgebers. Hierbei gelten die gleichen Rating-Regeln wie für alle übrigen Kreditnehmer. Die Haupttypen von Bürgen beziehungsweise Garantiegabern sind öffentliche Stellen und Kreditinstitute mit sehr guter Bonität.

Risikokonzentrationen aus der Hereinnahme von Gewährleistungen werden im Zusammenhang mit dem direkten Exposure des Gewährleistungsgebers überwacht. Gewährleistungsgeber mit einem indirekten Obligo von 1 Mio. € und mehr werden quartalsweise im Bericht „Konzentrationsrisiken aus Gewährleistungen“ der Bremer Landesbank aufgezeigt. Aktuell besteht diesbezüglich keine Risikokonzentration.

Bei den finanziellen Sicherheiten handelt es sich um Bareinlagen von Kunden, die auf Konten der Bremer Landesbank geführt werden.

Die Tabellen 18 und 19 enthalten gemäß Art. 453 CRR einen Überblick über die besicherten KSA- und IRBA-Positionswerte je Forderungsklasse. Die ausgewiesenen Positionswerte werden besichert durch berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten, Gewährleistungen sowie sonstige IRBA-Sicherheiten gemäß Art. 192 ff. CRR.

Grundpfandrechlich besicherte KSA-Forderungen werden in der Forderungsklasse „Durch Immobilien besicherte Positionen“ ausgewiesen.

Tabelle 18: Gesamtbetrag der besicherten KSA-Positionswerte (ohne Verbriefungen)

Forderungsklasse (in Mio. €)	Finanzielle Sicherheiten	Lebensversicherungen	Garantien und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	152
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-
Unternehmen	2	-	220
Mengengeschäft	0	-	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	350	-
Investmentanteile	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-
Sonstige Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	2	-
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	-	-	-
Gesamt	2	352	372

Tabelle 19: Gesamtbetrag der besicherten IRBA-Positionswerte (ohne Verbriefungen)

Forderungsklasse (in Mio. €)	Finanzielle Sicherheiten	Sonstige/physische Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-
Institute	96	-	100
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-
Unternehmen	31	3.626	1.044
Gesamt	128	3.626	1.144

9.2 Aufrechnungsvereinbarungen (Art. 453 CRR)

Zur Minderung des Adressrisikos im Rahmen von Handelsgeschäften kommen in der Bremer Landesbank Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate zum Einsatz.

Bei den Aufrechnungsvereinbarungen handelt es sich grundsätzlich um zweiseitige Aufrechnungsvereinbarungen. Es finden ausschließlich Standardrahmenverträge (ISDA Master Agreement und deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV)) Verwendung. Der Abschluss neuer ISDA Master Agreements und DRVs mit ausländischen Kontrahenten erfolgt für die Bremer Landesbank durch die Rechtsabteilung. DRVs mit deutschen Kontrahenten werden von dem

zuständigen Abwicklungsbereich nach Vorgaben der Rechtsabteilung abgeschlossen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Aufrechnungsvereinbarungen in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird durch die regelmäßige Einholung von Rechtsgutachten (Legal Opinions) überprüft.

Die Vertragsdaten sowie Konfigurationen der vorgenannten Rechtsgutachten können in der hierauf spezialisierten Standardanwendung LeDIS abgelegt werden. Dieses Datenmanagement ermöglicht eine automatisierte Prüfung der einzelnen Derivategeschäfte für die Abnehmer dieser Informationen wie z. B. die Meldewesenverarbeitung.

Aufrechnungsvereinbarungen über Geldforderungen und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen werden nicht genutzt.

Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Art. 451 CRR)

Seit dem 1. Januar 2015 begann die Offenlegungspflicht für die gemäß Art. 429 CRR berechnete Verschuldungsquote. Die Ermittlung der Leverage Ratio erfolgt in der Bremer Landesbank stichtagsbasiert jeweils zum Quartalsende auf Basis der ursprünglichen Fassung des Art. 429 CRR unter Berücksichtigung des Wahlrechts gemäß CRR Art. 499 (2) sowie Art. 499 (3). Die nachfolgenden Angaben zur Verschuldungsquote für den Berichtsstichtag wurden entsprechend des Delegated Acts berechnet und dargestellt. Die Vergleichszahlen zum 30. Juni 2015 basieren weiterhin auf den Zahlen der aufsichtsrechtlich abzugebenden Meldung.

Tabelle 20: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

Anzusetzende Werte (in Mio. €)		31.12.2015	30.06.2015
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	29.065	31.100
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	-	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	-15	-39
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	-	-
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d. h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	2.723	3.367
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	-	-
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	-	-
7	Sonstige Anpassungen	150	-100
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	31.923	34.328

Tabelle 21: Verschuldungsquote

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (in Mio. €)		31.12.2015	30.06.2015
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	28.995	30.799
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-595	-630
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	28.400	30.170
Derivative Risikopositionen			
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	349	463
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	299	329
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	-	-
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-	-
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	-	-
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	-2	-
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	255	-
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	-101	-
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	800	792
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	-	-
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	-	-
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 429b Absatz 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	-
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	-	-
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	-	-
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	-	-
Andere außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	5.562	5.585
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-2.839	-2.218
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	2.723	3.367
Gemäß Art. 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)			
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	-	-
EU-19b	(Gemäß Art. 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	-	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen			
20	Kernkapital	1.487	1.352
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	31.923	34.328
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,66%	3,94%

Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Art. 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	15	39

Tabelle 22: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote (in Mio. €)		31.12.2015	30.06.2015
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	28.995	30.799
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	86	94
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	28.909	30.706
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	72	49
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	5.871	6.412
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	183	211
EU-7	Institute	4.866	6.323
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.806	2.313
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	160	202
EU-10	Unternehmen	11.078	12.281
EU-11	Ausgefallene Positionen	2.628	2.669
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2.246	247

Tabelle 23: Offenlegung qualitativer Informationen

(in Mio. €)		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden u. a. auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes die internen und die regulatorischen Kapitalerfordernisse ermittelt. Die aktuelle Entwicklung und Steuerung der Leverage Ratio wird vierteljährlich vorgenommen und ist in die Berichterstattung an den Vorstand eingebettet.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten	Die Verschuldungsquote, berechnet nach Art. 429, beträgt zum 31. Dezember 2015 4,66 % (30.06.2015: 3,94 %) unter Zugrundelegung des Kernkapitals (Kapitalmessgröße) in Höhe von 1.487 Mio. € (30.06.2015: 1.352 Mio. €) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten vor Risikominderungen) in Höhe von 31.923 Mio. € (30.06.2015: 34.328 Mio. €). Gemäß Art. 36 sind hierbei immaterielle Anlagewerte vom harten Kernkapital abgezogen. Wesentliche Veränderungen in der Verschuldungsquote wurden durch die Emission von nachrangigen AT1-Inhaberschuldverschreibungen verzeichnet. Die Verschuldungsquote der Bremer Landesbank liegt im Geschäftsjahr 2015 oberhalb des vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Papier „Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen“ (BCBS 270) von Januar 2014 aufgeführten nicht verbindlichen Zielwerts von 3 %.

Impressum

Herausgeber

Bremer Landesbank

Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

Bremen: Domshof 26, 28195 Bremen

Telefon 0049 421 332-0, Telefax 0049 421 332-2322

Oldenburg: Markt 12, 26122 Oldenburg

Telefon 0049 441 237-01, Telefax 0049 441 237-1333

www.bremerlandesbank.de

kontakt@bremerlandesbank.de